

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 03/2014

Datum: Dienstag, 09. Dezember 2014

Zeit: 18.00 Uhr – 19.50 Uhr

Ort: Turnhalle Walka

Anwesend: 55 Personen (inkl. 2 nicht stimmberechtigte Personen), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Romy Biner-Hauser, Stefan Anthamatten, Gerold Biner (bis 19.10 Uhr), Iris Kündig Stössel, Anton Lauber, Schaller Hermann

Fachpersonen: Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Vorsitz: Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Protokoll: Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

Begrüssung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen.

Eingehend informiert er über den aktuellen Stand der Dinge i.S. Untersuchungsergebnisse in Causa des ehemaligen Abteilungsleiters Wasserwerke sowie über die geplante ausserordentliche Urversammlung im Februar 2015 i.S. Anpassung der Gebührenordnung des Abfallreglements.

Tagesordnung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll der Urversammlung vom 3. Juni 2014
3. Voranschlag 2015 - Erläuterung und Globalgenehmigung
4. Finanzplan 2016 - 2019 – Kenntnissgabe
5. Reglement zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren (RSBN) - Genehmigung der Neufassung
6. Genehmigung Umzonungsbegehren: Teiländerungen Skisportzonenplan Gebiet Süd - Parzellen Nr. 6799, 6800, 6801, 6802, 6806 und Art. 2749 - Umzonung von Wald und übrigen Gemeindegebiet in die Skisportzone S (Rückfahrtpiste zwischen der Skipiste "Weisse Perle" und Talstation Joscht) bzw. Überlagerung der Landwirtschaftszone 2. Priorität mit der Skisportzone S (Talstation Joscht)
7. Information über Anträge der IG Zufahrt Zermatt für eine bessere Wintersicherheit auf der Strasse Täsch - Zermatt
8. Varia

Formelles

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).

- c) Auflage: Der Voranschlag mit der integrierten Finanzplanung, die Revision des Reglements zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren sowie das Umzonungsbegehren lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 34 ff des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) / Art. 14 und Art. 15 GemG).
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- f) Genehmigung Voranschlag: Die Genehmigung des Voranschlags erfolgt global (Art. 7 Abs. 1 GemG).
- g) Finanzplanung: Über die Finanzplanung wird nicht abgestimmt. Sie wird dem Souverän lediglich zu Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 79 Abs. 1 GemG.)
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Leo Schuler und Sepp Julen als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 3. Juni 2014

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 3. Juni 2014 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. VORANSCHLAG 2015 - ERLÄUTERUNG UND GENEHMIGUNG

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Grundlagen

Steuerkoeffizient.....	1.1
Steuerindexierung	170 %
Kopfsteuer	24.00
Hundetaxe	165.00
Vergütungszins auf Vorauszahlungen Steuern (vor Fälligkeit)	0.5 %
Verzugszins (Steuern und übrige Debitorenforderungen)	3.5 %
Zinsgutschrift auf Steuerrückerstattungen	3.5 %
Negativer Ausgleichszins (ab allg. Fälligkeitsdatum Steuern)	3.5 %
Teuerungsausgleich Personal	0.5 %
Abschreibungen Mobilien Verwaltungsvermögen.....	20 %
Abschreibungen Immobilien Verwaltungsvermögen.....	10 %
Abschreibungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	10 %
Abschreibungen auf Finanzvermögen (Hochbauten)	2 %

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Steuerkoeffizienten auf 1.1 zu belassen. Die Indexierung wurde bereits im Jahr 2009 auf das Maximum von 170% festgelegt, damit die sogenannte kalte Progression voll ausgeglichen werden kann.

Resultatübersicht

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

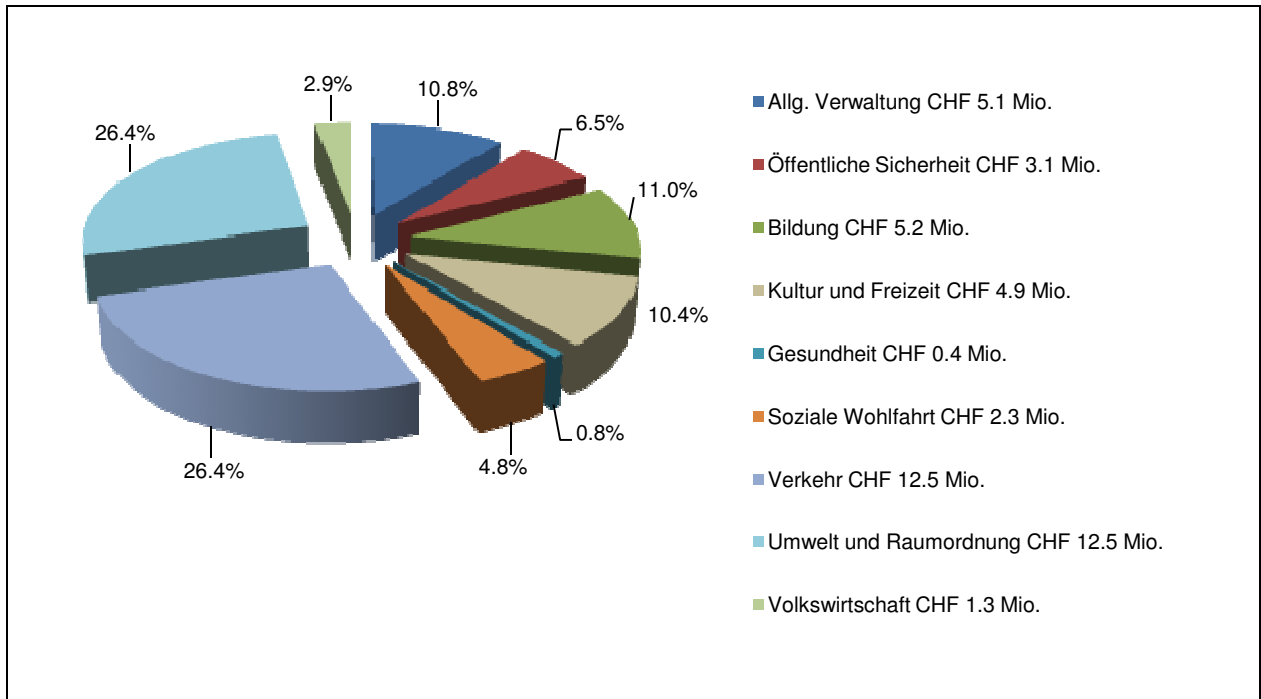
	VA 2015	VA 2014	RG 2013
<i>Laufende Rechnung</i>			
Ertrag	62'065'600	63'276'420	64'130'698
Aufwand	60'810'600	59'557'150	60'491'564
Ertragsüberschuss	1'255'000	3'719'270	3'639'134
Abschreibungen VV	9'147'400	9'502'000	13'229'274
Cashflow	10'402'400	13'221'270	16'868'409
<i>Investitionsrechnung</i>			
Bruttoinvestitionen	23'538'000	20'947'000	16'627'994
Investitionskostenbeiträge	-3'347'000	-4'846'000	-5'377'577
Nettoinvestitionen	20'191'000	16'101'000	11'250'416
<i>Finanzierung</i>			
Finanzierungsfehlbetrag	-9'788'600	-2'879'730	5'617'992

Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 9.7 Mio. kann mit der Liquidität teilweise aufgefangen werden.

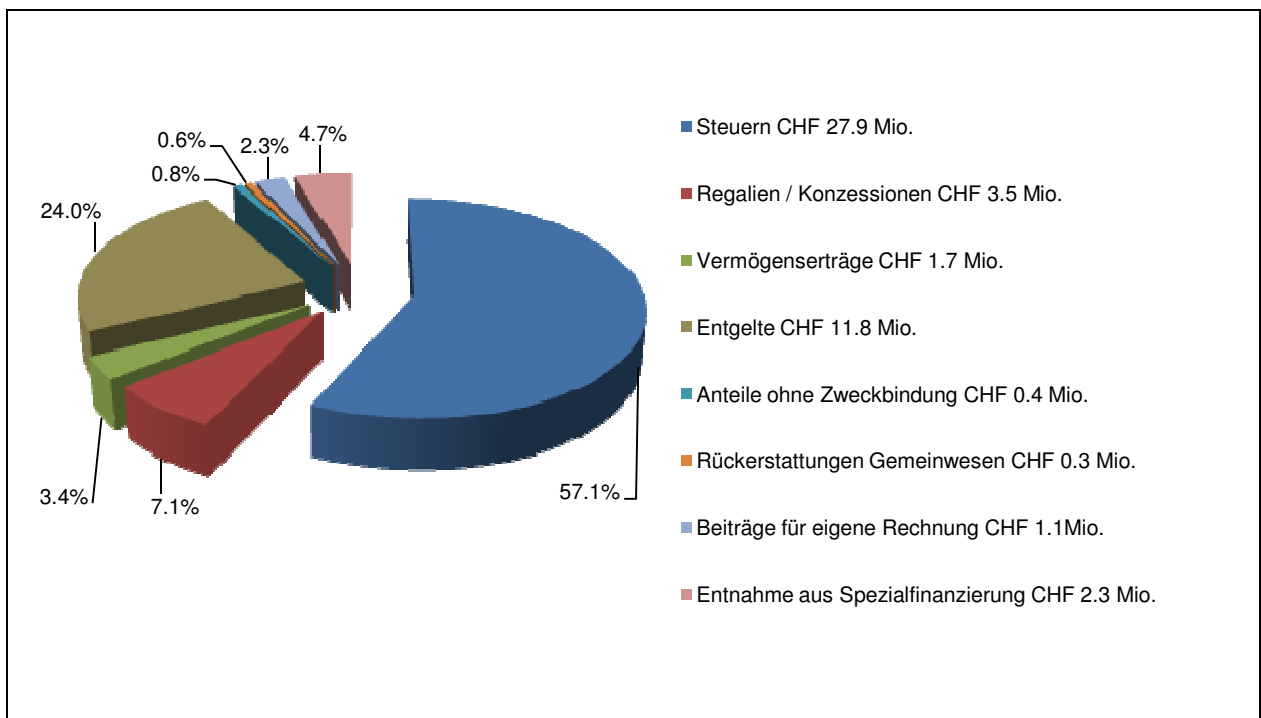
Finanztechnische Erläuterungen

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

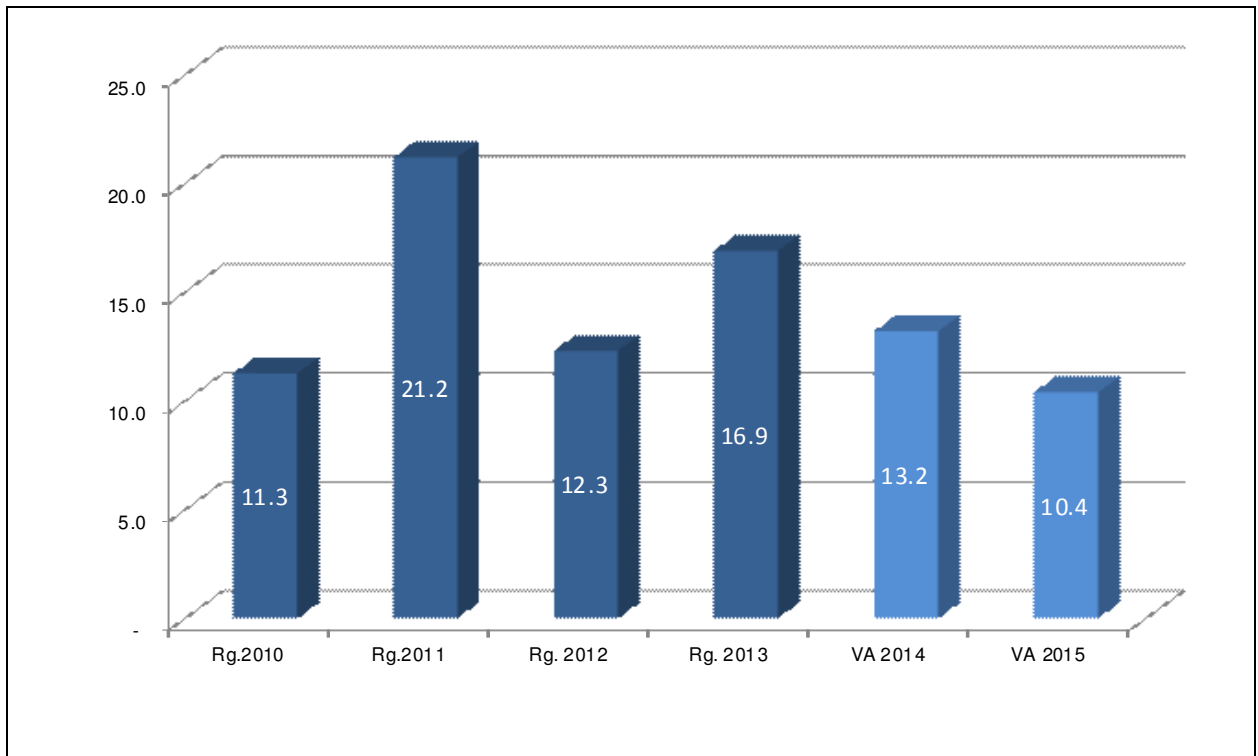
LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN – AUFWAND



LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN – ERTRAG

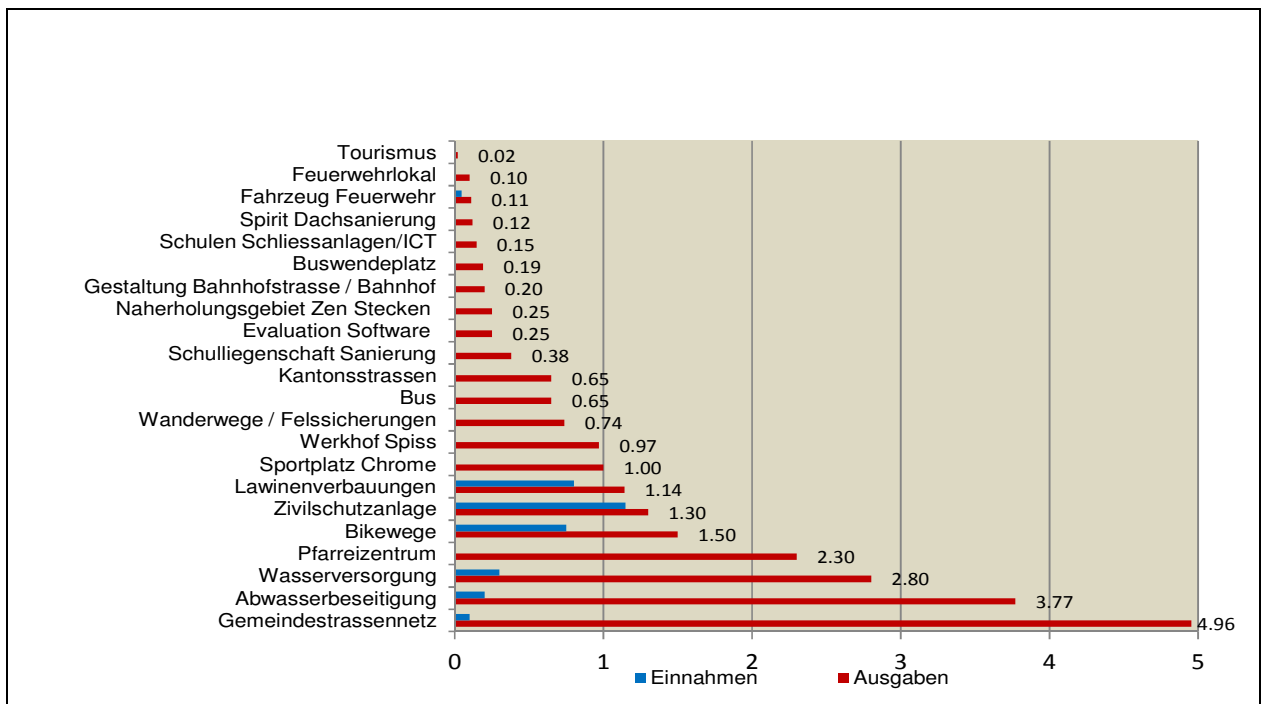


ENTWICKLUNG CASHFLOW (MIO. CHF)



BRUTTOINVESTITIONEN UND EINNAHMEN (MIO. CHF)

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident



VORANSCHLAG 2014 - BRUTTOINVESTITIONEN (GRUPPIERT)

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Allgemeine Verwaltung	250'000
Öffentliche Sicherheit	250'000
Zivilschutz	1'300'000
Bildung	526'000
Parkanlagen und Wanderwege	2'437'000
Sport	1'000'000
Pfarrzentrum/Haus Spirit	2'420'000
Kantonsstrassennetz	650'000
Gemeindestrassennetz	4'955'000
Öffentliche Arbeiten / Werkhof	970'000
Busbetrieb	840'000
Wasserversorgung	2'800'000
Abwasserbeseitigung	3'770'000
Lawinverbauungen	1'140'000
Tourismus	270'000

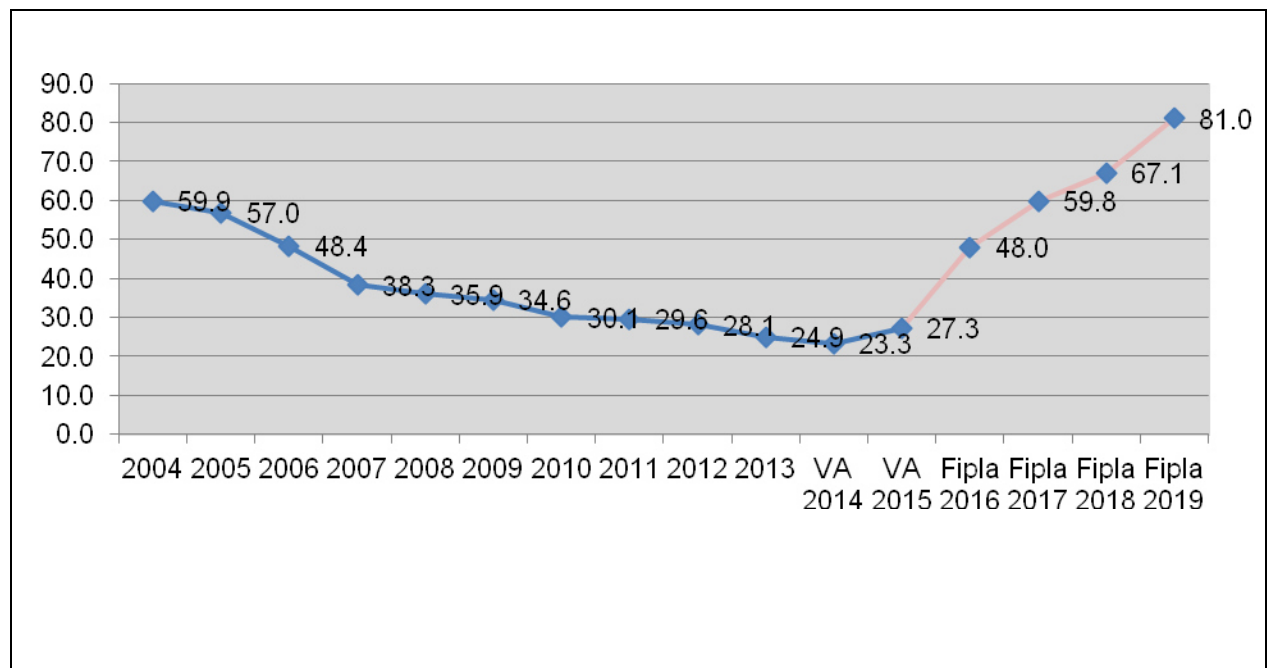
Fragen und Diskussionen

Florian Julen fragt an, ob und welche touristische Infrastrukturen durch die Mehreinnahmen der Kurtaxenerhöhung (von CHF 2.10 auf CHF 2.50) finanziert werden.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert über die einzelnen Projekte und dass diese in der Rechnung jeweils ausgewiesen werden.

SCHULDENENTWICKLUNG (Mio. CHF)

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident



FINANZKENNZAHLEN

BEZEICHNUNG	RG 2013	VA 2014	VA 2015	RICHTWERTE
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	149.7%	148.1%	56.3%	> 100%: SEHR GUT < 60%: UNGENÜGEND
SELBSTFINANZIERUNGSKAPAZITÄT	34.9%	28.7%	24.3%	15 % - 20 %: GUT > 20%: SEHR GUT
ORDENTLICHER ABSCHREIBUNGSSATZ	11.1%	11.3%	10.5%	> 10 %: GENÜGENDE ABSCHREIBUNG
NETTOSCHULD PRO KOPF	- 238.-	- 858.-	514.-	< 3'000.-: GERINGE VERSCHULDUNG > 5'000.-: ANGEMESSENE VERSCHULDUNG
BRUTTOSCHULDENVOLUMENQUOTE	76.9%	79.2%	101.0%	< 150 %: SEHR GUT

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, den Voranschlag 2015 anzunehmen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Voranschlag 2015 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen genehmigt.

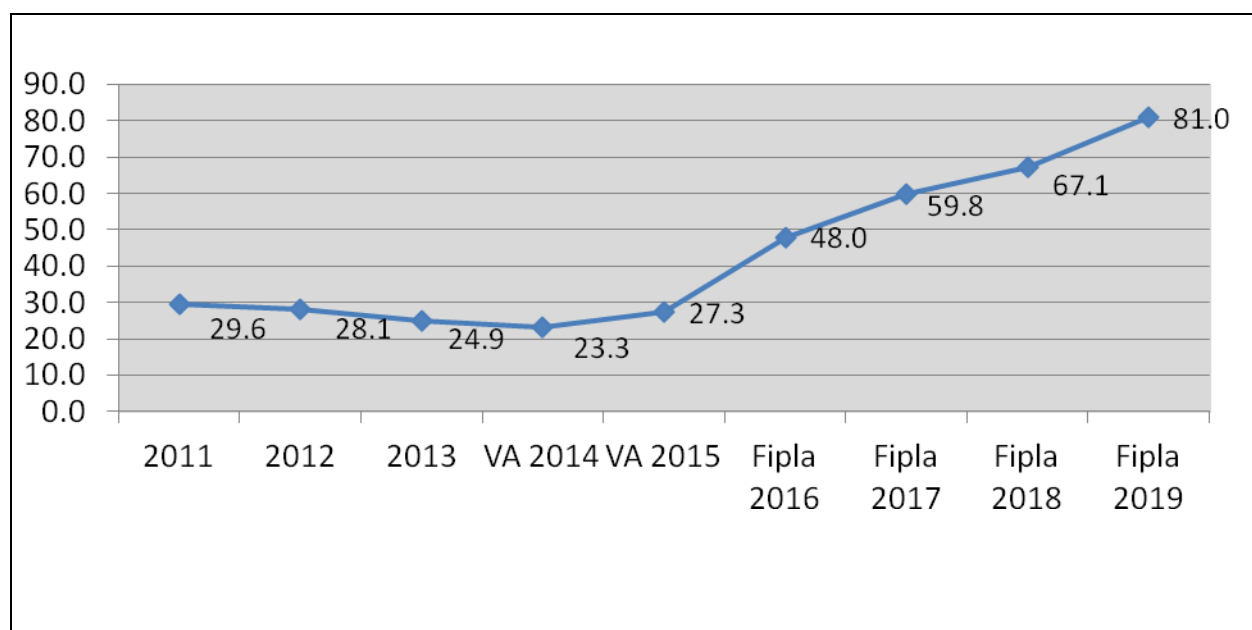
4. FINANZPLAN 2016 - 2019 - KENNTNISGABE

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

GRUNDLAGEN	2016	2017	2018	2019
Steuerkoeffizient	1.1	1.1	1.1	1.1
Steuerindexierung	170 %	170 %	170 %	170 %
Konjunktorentwicklung Steuern				
- Natürliche Personen	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
- Juristische Personen	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
- Übrige	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%

GRUNDLAGEN	2016	2017	2018	2019
Zinsen Festdarlehen	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Indexierung				
- Personalaufwand	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
- Sachaufwand	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
FINANZPLANUNG				
Ertrag				
Laufende Rechnung	63'649'000	64'285'000	64'928'000	65'577'000
- Ertrag Laufende Rechnung	33'400'000	33'754'000	34'112'000	34'473'000
- Steuerertrag	28'249'000	28'531'000	28'816'000	29'105'000
- Zweitwohnungsabgabe (ab 2016)	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Aufwand				
Laufende Rechnung	62'184'000	63'879'000	64'961'000	66'734'000
- Personalaufwand	11'896'000	12'015'000	12'135'000	12'256'000
- Sachaufwand	13'390'000	13'523'000	13'659'000	13'795'000
- Schuldzinsen	920'000	1'200'000	1'400'000	1'600'000
- Übriger Aufwand	25'000'000	25'000'000	25'000'000	25'000'000
- Abschreibungen VM	10'579'000	11'741'000	12'367'000	13'682'000
Aufwand-/Ertragsüberschuss	1'464'000	406'000	-33'000	-1'156'000
Cashflow	12'043'000	12'147'000	12'334'000	12'526'000
Nettoinvestitionen	31'010'000	22'200'000	18'005'000	25'515'000
- Investitionen	35'160'000	30'210'000	24'455'000	27'735'000
- Investitionskostenbeiträge	-4'150'000	-8'010'000	-6'450'000	-2'220'000
Finanzierungsfehlbetrag	-18'967'000	-10'053'000	-5'671'000	-12'989'000

BESTANDESRECHNUNG – MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN (MIO. CHF)



Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5. Reglement zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren (RSBN) - Genehmigung der Neufassung

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Gemäss Art. 16 Abs. 4 GemG werden die Reglemente artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet.

Der Gemeinderat beantragt für die Neufassung des Reglements zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren (RSBN) die gesamthafte Abstimmung.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der gesamthaften Abstimmung einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

Informationen

Gerold Biner, Gemeinderat

Das Reglement zum Schutz der Bevölkerung bei Naturgefahren vom 22. August 2007 musste aufgrund von Änderungen in den Bereichen von Bauten in Gefahrenzonen sowie in den Gliederungen und Aufgabenbereichen des Gemeindeführungsstabes neu überarbeitet werden. Anlässlich dieser Überarbeitung wurde das Reglement ebenfalls neu strukturiert.

Der Gemeinderat hat der Neufassung des Reglements an seiner Sitzung vom 4. September 2014 zu Händen der Urversammlung zugestimmt.

Artikelweise Beratung

Gerold Biner, Ressortvorsteher erläutert artikelweise die neuen reglementarischen Vorschriften.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Zweck

¹⁾ *Unter dieses Reglement fallen die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Naturgefahren.*

²⁾ *Mit vorliegendem Reglement sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Einwohnergemeinde (nachfolgend EWG genannt) auf ausserordentliche Lagen vorbereitet ist und im Ereignisfall auf die entsprechenden Mittel zurückgreifen kann.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 2 - Rechtsgrundlagen

~~¹⁾ Kantonales Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen (Gokal).~~

¹⁾ *Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013.*

~~²⁾ Ausführungsreglement zum kantonalen Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.~~

²⁾ *Verordnung über Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember 2013.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 3 - Grundsatz

- 1) *Das Naturgefahrenreglement der EWG umfasst alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.*
- 2) *Die verantwortlichen Organisationen werden nachfolgend beschrieben.*
- 3) *Der Gemeinderat bestimmt Zusammensetzung und Aufbau des Gemeindeführungstabes sowie der Sicherheitskommission.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 4 - Auftrag

*Zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage bei einem Naturereignis haben der Gemeinderat, der **Gemeindeführungstab** und die eingesetzten Organisationen:*

- *die Gefährdung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt zu minimieren;*
- *in Gefahr befindliche Personen zu retten;*
- *Schäden für betroffene Personen, an Sachwerten und an der Umwelt möglichst gering zu halten;*
- *die **raschestmögliche** Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 5 - Gefahrenzonenkarten

1) *Die Gefahrenzonen werden gemäss den staatsrätlich homologierten Gefahrenkarten festgelegt.*

2) *Folgende Zonen werden abgegrenzt:*

- | | | |
|-------------------------|---------------------------|--|
| - Rote Zone: | höchste Gefahr | <i>erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich);</i> |
| - Blaue Zone: | hohe Gefahr | <i>mittlere Gefährdung (Gebotsbereich);</i> |
| - Gelbe Zone: | mässige Gefahr | <i>geringe Gefährdung (Hinweisbereich);</i> |
| - Gelb-weiße Zone: | | <i>Restgefahr;</i> |
| - Übrige Gebiet: Zonen: | geringe Gefahr | <i>keine Gefährdung.</i> |

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

2. Präventive Massnahmen der Einwohnergemeinde

Art. 6 5 - Auflistung der Gefahren

Dieses Reglement gilt für folgende Naturgefahren:

<i>Gravitative Gefahren:</i>	<i>Lawinen, Hochwasser, Rutschung, Murgang, Steinschlag, Felssturz, Bergsturz, Eisschlag</i>
<i>Klimatische Gefahren:</i>	<i>Sturm, Starkregen, Schnee</i>
<i>Tektonische Gefahren:</i>	<i>Erdbeben</i>

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 7 6 - Selbstverantwortung

- 1) Die Anordnungen der EWG und ihrer ausführenden Organe enthebt die Bevölkerung und die Gäste nicht von der Selbstverantwortung.*
- 2) Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die in Art. 6 genannten Gefahren anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen.*
- 3) Die Einwohnergemeinde schliesst gegenüber Nutzern von Gebäuden in Gefahrenzonen jegliche Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus. Jeder Nutzer dieser Gebäude trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung im Falle eines Schadens.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 8 7 - Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde organisiert den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren.*
- 2) Diese sind namentlich: - vorbeugende bauliche Massnahmen;
- Schutzmassnahmen durch eingesetzte Organisationen;
- Information der Bevölkerung und der Gäste;
- Sperrungen der Verkehrs- und Wanderwege;
- Vorbereitungen zur Evakuierung;
- Evakuationen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 9 ~~8~~ - Vorbeugende bauliche Massnahmen

1) Die EWG kann verfügen, dass Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, welche im Perimeter der definierten Gefahrenzonen liegen, bauliche Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Überschwemmung, Murgang, Steinschlag oder Sturm anzubringen haben. Dies können mobile oder stationäre Schutzmassnahmen sein.

2) Die EWG haftet nicht bei Fehlen solcher verfügbarer Massnahmen.

3) Mobile Schutzmassnahmen müssen vor Eintreten eines Ereignisses durch den Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person angebracht werden.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 10 ~~9~~ - Evakuationen

1) Der zuständige Gemeinderat ordnet, nach objektiver Einschätzung einer Gefahr, die Evakuation der Personen und Nutztiere aus gefährdeten Gebäuden an. Der Evakuierung ist zwingend innert der angeordneten Frist Folge zu leisten. ~~Die vorsorgliche Evakuation wird durch den Gemeinderat angeordnet.~~

2) Die EWG übernimmt keine Kosten für einen Betriebsausfall infolge Evakuation oder Sperrung.

*3) Die EWG übernimmt keine Kosten, welche durch die Unterbringung der Evakuierten in nicht gemeindeeigenen Gebäuden entstehen. Die Spontan-Evakuation (*Räumung*) wird durch die eingesetzten Organisationen veranlasst und durchgeführt.*

4) Wer sich ohne Anordnung des Gemeinderates selbstständig evakuiert, muss dies der Gemeindepolizei mitteilen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 11 ~~10~~ - Information

Die Information der Bevölkerung und der Presse ist durch den Gemeindeführungsstab sicherzustellen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 12 ~~11~~ - Schutzmassnahmen durch eingesetzte Organisationen

Den Anordnungen der eingesetzten Organisationen ist Folge zu leisten.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 13 ~~12~~ - Sperrungen

1) Die EWG oder deren ausführenden Organisationen können Strassen, Wege, öffentliche oder private Zugänge und Zufahrten im Falle einer drohenden Gefahr sperren.

*2) Wer sich bei **Lawinen** Gefahr auf gesperrte Strassen und Wege oder in gesperrte Gebiete begibt, tut dies auf eigenes Risiko.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3. Organisation bei aussergewöhnlichen Naturereignissen

Art. 14 ~~15~~ - Sicherheitskommission

1) Die Sicherheitskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern zusammen:

- Ressortvorsteher des Gemeinderates;
- Leiter Sicherheit der EWG;
- **Chef Einsatzleiter** des Gemeindeführungstabes;
- Mitglieder *des regionalen Verkehrssicherheitsdienstes der Sicherheitskommission (Lawinenkommission Naturgefahrenbeobachter) des ~~Talrates Nikolai~~ mit Wohnsitz in Zermatt;*
- **Feuerwehrkommandant;**
- **Leiter Gemeindepolizei.**

~~2) Das beigelegte Pflichtenheft ist integrierender Bestandteil Reglements.~~ (Siehe Art. 15 Abs. 3)

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 15 13 - Gemeindeführungsstab

1) Der Gemeindeführungsstab ~~im Gesamten~~ setzt sich wie folgt zusammen:

- Ressortvorsteher des Gemeinderates oder dessen Stellvertreter;
- Stabschef und dessen Stellvertreter;
- Chef Einsatz und dessen Stellvertreter;
- ~~Adjutantur und Kanzlei~~ **Stabsdienste**;
- Vertreter der benötigten Organisationen und Ressorts;
- Fachdienste.

2) Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeinderat und wird von diesem *durch den Stabschef oder den kantonalen Führungsstab* einberufen.

~~3) Die jeweiligen Organisationen und Ressorts werden im beigelegtem Pflichtenheft beschrieben und bilden integrierender Bestandteil dieses Reglements.~~

3) Die im Anhang 1 - 3 jeweils aufgeführten Pflichtenhefte bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements. Diese können durch den Gemeinderat mittels Beschluss, nach den konkreten Bedürfnissen, ohne formelle Abänderung des Reglements angepasst und im Anhang nachgeführt werden.

4) Der Führungsstab wird in einen Kernstab und einen Gesamtstab gegliedert. Der Kernstab besteht aus:

- Ressortvorsteher des Gemeinderates oder Stellvertreter;
- Stabschef oder Stellvertreter;
- ~~Chef Einsatz~~ oder dessen Stellvertreter;
- Vertreter ~~Feuerwehr und Zivilschutz~~ **öffentlicher Schutz und Rettung**;
- ~~Chief Information~~ **Verantwortlicher Kommunikation**.

~~5) Die im Anhang aufgeführten Organigramme sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.~~

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 16 14 - Aufgaben ~~Präventive Massnahmen~~ des Stabschefs

1) Der Stabschef *legt die Organisation und den Dienstbetrieb des Stabes fest* und koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

~~2) Die weiteren Aufgaben Diese Massnahmen werden im beigelegten Pflichtenheft beschrieben.~~

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 17 ~~16~~ - Haftpflicht

1) Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der Führungsstäbe und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der EWG.

2) Der Abschluss der Haftpflichtversicherung obliegt der EWG.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 18 ~~17~~ - Entschädigungen

1) Alle eingesetzten Personen haben ein Anrecht auf Entschädigung.

~~*2) Die Höhe der Entschädigungen wird in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen geregelt.*~~

2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Einsatzsold der Feuerwehr.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 19 – Finanzielle Kompetenzen

1) Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet der Stabschef über Ausgaben zur Behebung eines Notstandes bis zur Summe von CHF 300'000.

2) Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, kann der Stabschef über Ausgaben von CHF 25'000 pro Sachgeschäft/Einsatzort beschliessen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Spezielle Bestimmungen

a) 4. Spezielle Bestimmungen bei Lawinengefahr

Art. 20 - Gefahrenstufen bei Lawinengefahr

- 1) Die Gefahrenstufen (1-5) werden gemäss internationalen Bestimmungen festgelegt.*
- 2) Die von der eidgenössischen Lawinenforschungsanstalt Weissfluhjoch Davos festgelegten Gefahrenstufen können regional im Ereignisfall durch die Sicherheitskommission geändert werden.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 21 ~~22~~ - Gebäude in den Aussengebieten -Gefahrenzonen

- ~~*1) Bei eintretender Gefahr kann die EWG eine Evakuierung der Personen und Nutztiere aus der Gefahrenzone erlassen.*~~
- ~~*2) Wohngebäude, welche sich in den Aussengebieten von Zermatt und in der roten oder blauen Lawinenzone befinden, dürfen ab Lawinenstufe 3 nicht mehr benutzt werden.*~~
 - 1) Bestehende Bauten, welche vor dem 1. Januar 2013 in der roten Lawinenzone erstellt wurden und nicht in einem Evakuationskonzept integriert sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum 30. April des jeweiligen Jahres nicht genutzt werden, sofern durch ihren Standort Personen oder Tiere gefährdet werden können. Für die übrige Zeit dürfen diese Gebäude ab Lawinengefahrenstufe 3 - SLF - nicht genutzt werden. Ausnahmen bilden Bauten, bei welchen durch bauliche und/oder technische Massnahmen die Sicherheit erhöht werden konnte. Für solche Bauten gelten dieselben Anforderungen wie für Bauten in der blauen Lawinenzone.*
 - 2) Bestehende Bauten, die vor dem 1. Januar 2013 in der blauen Lawinenzone erstellt wurden und nicht in einem Evakuationskonzept integriert sind, dürfen ab Lawinengefahrenstufe 3 - SLF - nicht mehr genutzt werden, sofern durch ihren Standort Personen oder Tiere gefährdet werden können. Ausnahmen bilden Bauten, bei welchen durch bauliche und/oder technische Massnahmen die Sicherheit erhöht werden konnte. Diese Gebäude dürfen ab dem Zeitpunkt der Schliessung der Zugangs- oder Zufahrtswege oder Pisten nicht mehr benutzt werden.*
 - 3) Gebäude in den Aussengebieten, welche sich in der roten oder blauen Lawinenzone befinden, während des ganzen Jahres ununterbrochen zu Wohnzwecken genutzt werden und für welche eine Evakuationsplanung der EWG besteht, dürfen bis zur Anordnung der Evakuierung weiterbenutzt werden.
Der Gemeinderat erstellt und veröffentlicht ein entsprechendes Inventar.*

Art. 23

ABSPERRUNGEN BEI LAWINENGEFAHR NEU IN ART 13 INTEGRIERT

~~*2) Wer sich bei Lawinengefahr auf gesperrte Strassen und Wege oder in gesperrte Gebiete begibt, tut dies auf eigenes Risiko.*~~

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

b) 5. Spezielle Bestimmungen Gewässer

Art. 22 18 - Sportarten in der Nähe von Gewässern

1) Alle Sportarten, welche in oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern angeboten werden, sind bewilligungspflichtig. Dabei muss ein schriftliches Gesuch mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, gemäss Anhang 4, an die EWG gestellt werden.

~~*Dieses Reglement ist gültig für alle Adventure und traditionelle Sportarten, welche in der Nähe oder in/auf Gewässern, die sich auf dem Gemeindegebiet von Zermatt befinden, betrieben werden.*~~

2) Bei der Durchführung ~~solcher genannten Aktivitäten~~ von Sportarten in der Nähe von Gewässern liegt die Verantwortung ~~nicht bei der EWG~~ ausschliesslich beim Veranstalter beziehungsweise dem Bewilligungsinhaber.

3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich laufend über die aktuellen hydrologischen, geologischen und meteorologischen Verhältnisse zu informieren und sich bei drohender Gefahr nicht in die Nähe der Gewässer zu begeben.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Art. 23 19 - Haftungbarkeit

1) Die EWG ist nicht haftbar für Schäden an Personen, ~~und~~ Tieren ~~und~~ Sachen, welche Gewässer-Bereiche auf dem Gemeindegebiet von Zermatt betreten und/oder sich in diesen befinden.

2) Die EWG ist nicht haftbar für Unfälle, welche durch ~~das~~ plötzliches Ansteigen des Wasserspiegels verursacht werden.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Homologationsbehörde (Staatsrat) in Kraft (Art. 18 GemG).

So beschlossen durch den Gemeinderat am 03. Mai 2007.

Angenommen durch die Urversammlung am 19. Juni 2007.

Genehmigt durch den Staatsrat am 22. August 2007.

Revision 2014/2015

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 04. September 2014

Angenommen durch die Urversammlung am:

Genehmigt durch den Staatsrat am:

NAMENS DES GEMEINDERATES

*Christoph Bürgin
Präsident*

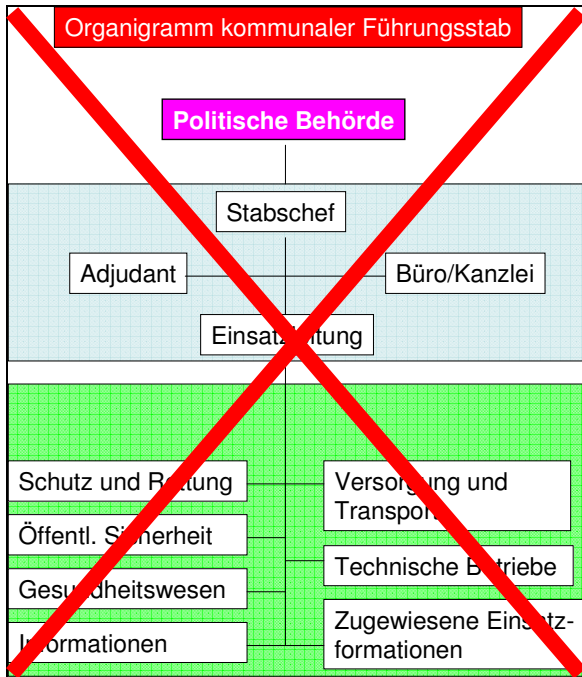
*Beat Grütter
Leiter Verwaltung*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang

Pflichtenheft kommunaler Führungsstab



Bestand der Zellen

KANZLEI BÜRO Nachrichtendienst/Meldungen Journal Triage Lagerkartenführung	SCHUTZ UND RETTUNG Feuerwehr Bergrettung Zivilschutz
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Polizei	INFORMATION Information nach innen Information nach aussen
GESUNDHEITSWESEN Sanität Ärzte Samariter Care Team	TECHNISCHE BETRIEBE Elektrizitätswerk Wasserversorgung Bauabteilung (Abwasser, Strassen) Grand Dixence Air Zermatt

Bestandteile der Zellen

KANZLEI/BÜRO

Nachrichtendienst/Meldungen

Journal

Triage

Lagerkartenführer

SCHUTZ UND RETTUNG

~~Feuerwehr~~
~~Bergrettung~~
~~Zivilschutz~~

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

~~Polizei~~

INFORMATION

~~Information nach innen~~ ~~Information nach aussen~~

GESUNDHEITSWESEN

~~Sanität~~
~~Ärzte~~
~~Samariter~~
~~Care-Team~~

TECHNISCHE BETRIEBE

~~Elektrizitätswerk~~
~~Wasserversorgung~~
~~Werkhof~~
~~Bauabteilung (Abwasser, Strassen)~~
~~Grande Dixence~~
~~Air Zermatt~~

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang 1 - Pflichtenheft der Gemeindebehörde

Allgemeine Aufgaben der Gemeindebehörde

Ständige Aufgaben

- bildet den Gemeindeführungsstab;
- erstellt ein Inventar der bestehenden Risiken auf Gemeindeterritorium;
- beurteilt die Lageentwicklung;
- zieht nötigenfalls Fachstellen und Stabsangehörige bei;
- überwacht die Ausführung der von ihr selbst erteilten oder vom Kanton angeordneten Planungsaufträge sowie die Erstellung der Ernstfalldokumentation und deren periodische Überarbeitung;
- überwacht die Ausbildung der Mitglieder der Führungs- und Einsatzorganisation;
- überwacht die Einrichtung und die Wartung der Führungsinfrastruktur für den Stab;
- stellt die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung sicher.

Aufgaben im Ereignisfall

- trifft in Notstandslagen alle dringlichen Massnahmen, die geeignet sind, das Überleben und Weiterleben der Bevölkerung zu gewährleisten sowie die Führungs- und Verwaltungsstruktur aufrecht zu erhalten;
- stellt die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste sicher;
- stellt die Betreuung der Obdachlosen und Evakuierten sicher;
- stellt den Unterhalt der Verbindungswege sicher;
- führt im Rahmen der Delegationskompetenz die Aufgaben des Kantons aus;
- informiert die übergeordneten Stellen, die Nachbargemeinden, die Medien und die Bevölkerung;
- delegiert Kompetenzen an den Gemeindeführungsstab;
- erteilt Aufträge an den Gemeindeführungsstab;
- richtet Hilfesuche an Nachbargemeinden und Kanton;
- überwacht den Vollzug der eigenen und der von den übergeordneten Stellen angeordneten Massnahmen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang 2 - Pflichtenheft der Sicherheitskommission

Allgemeine Aufgaben der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission ist dem Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit unterstellt

Ständige Aufgaben

- beurteilt die meteorologische Entwicklung;
- berät und empfiehlt dem Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit Massnahmen zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit;
- liefert Informationen und Daten an Dritte;
- kann den Stabschef zu Beratungen herbeiziehen;
- erweitert seine Fachkompetenz durch Weiterbildung;
- führt über jede Empfehlung Journal.

Aufgaben im Ereignisfall

- informiert den Stabschef über angeordnete Massnahmen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang 3 - Pflichtenheft der Mitglieder des Gemeindeführungstables

3.1 Pflichten des Stabschefs

Der Stabschef ist dem Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit unterstellt.

Ständige Aufgaben

- *koordiniert die vorbeugenden Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen;*
- *darf den Stab einsetzen, wenn der Präsident bzw. die Behörden nicht mehr in der Lage sind dies zu tun;*
- *beschaffung und erarbeitet die ~~der~~ erforderlichen Unterlagen für die Lagebeurteilung und die Entschlussfassung;*
- *periodische Überprüfung der Ernstfalldokumentation und deren Überarbeitung;*
- *verantwortlich für die Ausbildung des Stabes;*
- *verantwortlich für das Personelle im Stab.*

Aufgaben im Ereignisfall

- *Führung und Leitung des Stabes;*
 - *Organisation und Festlegung des Dienstbetriebes des Stabes im Einzelnen;*
 - *Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Delegationskompetenz;*
 - *Erarbeitung von Anordnungen, Weisungen und Anfragen im Auftrag des Präsidenten, der Gemeindebehörde und des Führungstables aus eigener Initiative;*
 - *Koordination der geplanten und getroffenen Massnahmen innerhalb des Stabes;*
 - *Anordnung von Sofortmassnahmen in seinem Bereich;*
 - *Erstellen des Zeitplans für die Ausfertigung und Übermittlung der Weisungen, Anordnungen, Befehle, usw.;*
 - *Leitung der Stabsrapporte;*
 - *enge Zusammenarbeit mit den Einsatzleitern.*
- ~~— die Entschädigung des Stabschefs erfolgt gem. separatem Gemeinderatsbeschluss~~

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.2 Pflichten des Stabschef-Stellvertreters

Der Stabschef-Stellvertreter ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- *steht dem Stabschef in der Ausführung seiner Aufgaben bei;*
- *arbeitet eng mit dem Stabschef zusammen;*
- *vertritt den Stabschef bei Abwesenheit desselben;*
- *arbeitet an der Erstellung und der Adaptierung der Führungsdokumentation mit;*
- *besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.*

Aufgaben im Ereignisfall

- steht dem Stabschef in allen Bereichen des Einsatzes beratend bei;
- übernimmt die Aufgaben und Pflichten des Stabschefs bei Ausfall oder Abwesenheit desselben;
- überwacht die Einhaltung der Termine.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

~~Pflichtenheft – kommunaler Führungsstab~~

ADJUTANT

~~Der Adjutant ist dem Stabschef unterstellt~~

~~Ständige Aufgaben~~

- ~~— arbeitet an der Erstellung und der Adaptierung der Führungsdokumentationen mit~~
- ~~— hilft bei der Ausbildung des Stabes~~
- ~~— besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse~~

~~Aufgaben im Ereignisfall~~

- ~~— steht dem Stabschef in allen Bereichen des Einsatzes beratend bei~~
- ~~— arbeitet zugunsten des Stabschefs~~
- ~~— ist für die Unterkunft und Verpflegung des Stabes verantwortlich~~
- ~~— berät den Stabschef~~
- ~~— bereitet Entscheidungen vor~~
- ~~— terminiert die Stabsrapporte~~
- ~~— bereitet die Stabsrapporte vor~~
- ~~— gibt allgemeine und besondere Lage am Rapport bekannt~~
- ~~— überprüft die Ausführung und die Terminierung der Anordnungen~~

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.3 Pflichten des Chef Einsatz Einsatzleiter

~~Der Einsatzleiter ist dem Stabschef unterstellt~~

~~Ständige Aufgaben~~

- arbeitet eng mit dem Stabschef zusammen;
- erstellt die persönliche Einsatzdokumentation;
- arbeitet an der Erstellung und der Adaptierung der Führungsdokumentation mit;
- besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.

Aufgaben im Ereignisfall

- *leitet den Einsatz von unterstellten oder zugewiesenen Mittel im Schadengebiet;*
- *schlägt dem Stabschef je nach Art des Ereignisses die Prioritäten vor;*
- *legt in Zusammenarbeit mit dem Stabschef die organisatorische Gliederung des Katastrophenraumes fest und bestimmt die Sektorverantwortlichen;*
- *leitet die Koordinationsrapporte mit den unterstellten oder zugewiesenen Formationen;*
- *stellt eine gestaffelte Ablösung der eingesetzten Formationen sicher;*
- *organisiert die Ablösungsrapporte zwischen den Chefs der sich ablösenden Formationen;*
- *arbeitet eng mit dem zuständigen militärischen Kommandanten zusammen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.4 Pflichten des Chef Auskünfte (Verfolgen der Lage)

Der Chef Auskünfte ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- *führt ein Verzeichnis der Mittel und Möglichkeiten bezüglich Nachrichten und Information (Personal, Räumlichkeiten, Material, Dokumentation);*
- *erstellt die Planungen für den Einsatz im Bereich Nachrichten;*
- *arbeitet an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation mit;*
- *besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.*

Aufgaben im Ereignisfall

- *leitet die Bereiche Nachrichten und Telematik;*
- *führt das Ereignis-Journal, die Führungskarte und die Nachrichtenkarte;*
- *kümmert sich um die Suche, Beschaffung, Triage, Auswertung, Verbreitung und Archivierung der Meldungen;*
- *berät den Führungsstab im Bereich Nachrichten;*
- *trägt an Rapporten die allgemeine und besondere Lage vor;*
- *arbeitet eng mit den zuständigen kantonalen Nachrichtenstellen und den Nachbargemeinden zusammen;*
- *erstellt das Verbindungsschema;*
- *arbeitet zugunsten des Stabes.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.5 Pflichten des Chef *Adjutantur und Kanzlei*

Der Chef *Adjutantur und Kanzlei* ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- beantragt die Anschaffung von Büromaterial und -einrichtungen und verwaltet diese;
- erstellt die Einsatzplanung der Kanzlei;
- arbeitet an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation.

Aufgaben im Ereignisfall

- führt die *Journale, die Karten* Protokolle des Führungsstabes;
- ist zuständig für die Kanzlei;
- führt die Protokolle des Gemeindeführungsstabes;
- ist verantwortlich für die Ausfertigung der verschiedenen Dokumente sowie für das Archivieren der Akten;
- ist verantwortlich für die Unterkunft und Verpflegung des Stabes;
- arbeitet zugunsten des Stabes.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Nachrichten

Der Chef Übermittlung ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- *erstellt Planungen für den Einsatz im Bereich Übermittlung, besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse*

Aufgaben im Ereignisfall

- *leitet die Bereiche Übermittlung*
- *setzt die angemessenen Übermittlungsmittel ein*
- *arbeitet eng mit dem Chef Kanzlei zusammen*
- *sucht, beschafft, triagiert, wertet aus, verbreitet und archiviert Nachrichten*
- *berät den kommunalen Führungsstab im Bereich Nachrichten*
- *arbeitet eng mit den übergeordneten Chefs Nachrichten Kantons und der Nachbargemeinden zusammen*
- *erstellt das Verbindungsschema*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.6 Pflichten des Chef Information

Der Chef Information ist dem Stabschef unterstellt

~~— das Pflichtenheft der Information ist in einem bestehenden Ordner geregelt~~

Ständige Aufgaben

- erstellt ein Inventar der Mittel und Möglichkeiten im Bereich Information;
- erstellt die Einsatzplanung;
- arbeitet an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation;
- besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.

Aufgaben im Einsatz

- leitet den Bereich Information;
- bereitet die Verbreitung der Informationen an die Bevölkerung vor;
- erstellt die Informationsdokumente für den Gemeindepräsidenten;
- berät die Behörde und den Gemeindeführungsstab im Bereich Umgang mit Medien;
- sucht, beschafft, sortiert und interpretiert die Informationen für die Medien;
- arbeitet eng mit dem Chef Nachrichten des Führungstabes und dem Informationsverantwortlichen auf kantonaler Ebene zusammen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.7 Pflichten des Chef öffentliche Sicherheit

Der Chef öffentliche Sicherheit ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- erarbeitet die persönliche Einsatzdokumentation;
- erstellt vorsorgliche Planungen betreffend Verkehr, Personenkontrollen und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;
- arbeitet an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation;
- besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.

Aufgaben im Ereignisfall

- ist verantwortlich für:
 - Verkehrsfragen;
 - Personenkontrollen;
 - Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung.
- fordert die notwendigen polizeilichen Mittel an;
- arbeitet eng mit den zur Verfügung stehenden Polizeikräften zusammen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.8 Pflichten der Chefs Schutz, Rettung und Betreuung

Die Chefs Schutz, Rettung und Betreuung sind dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- erstellen die persönliche Einsatzdokumentation;
- erstellen in ihrem Fachbereich Planungs- und Einsatzunterlagen, im Speziellen:
 - Inventar der Notunterkünfte;
 - Evakuationsplanung bei Naturereignissen;
 - Schutz- und Betreuungskonzept für Obdachlose und Flüchtlinge;
 - Inventar der schutzwürdigen Kulturgüter;
- arbeiten an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation;
- besuchen die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.

Aufgaben im Ereignisfall

- führen in ihrem Fachbereich Lagebeurteilungen durch und unterbreiten diese dem Stab;
- orientieren den Stab über besondere Vorkommnisse;
- organisieren zusätzliche Hilfsmittel in ihrem Bereich und erarbeiten Hilfebegehren;
- koordinieren den Einsatz ihrer Formationen mit dem Einsatzleiter;
- organisieren die Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.9 Pflichten der Chefs Technische Dienste

Die Chefs technische Dienste sind dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- erstellen eine persönliche Einsatzdokumentation;
- beschaffen wichtige Pläne zur Infrastruktur (Telefon-Netz, Wasser, Elektrizität, Kanalisation, Verkehrswege, usw.);
- arbeiten an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation (Fahrzeuge, Maschinen und Transportmittel);
- besuchen die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.

Aufgaben im Ereignisfall

- sind besorgt, die Energie- und Wasserversorgung sowie den Strassenunterhalt sicherzustellen;
- überwachen und koordinieren den Einsatz der Spezialisten (Wasserversorgung, Gewässerschutz, Abwasser, Sonderabfall, Kehricht, Strassenunterhalt, usw.);
- beschaffen die technischen Mittel (Fahrzeuge, Baumaschinen, usw.) und koordinieren deren Einsatz in Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.10 Pflichten des Chef Gesundheitswesen

Der Chef Gesundheitswesen ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- arbeitet mit am Aufbau des sanitätsdienstlichen Netzes in der EWG (Spital, Arzt, Zahnarzt, pharmazeutische Mittel);
- erstellt die persönliche Einsatzdokumentation;
- arbeitet an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation (Fahrzeuge, Maschinen, Transportmittel);
- besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.

Aufgaben im Ereignisfall

- führt die Lagebeurteilung in seinem Fachbereich durch und unterbreitet Lösungsvorschläge;
- führt die Übersicht über die sanitätsdienstlichen Einrichtungen in der EWG und koordiniert deren Belegung;
- koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter den Einsatz des erforderlichen Personals und Materials im Schadengebiet;
- organisiert zusätzliche Mittel und erarbeitet Hilfebegehren bezüglich personeller und materieller Mittel zuhanden der Behörde;
- schlägt dem Stab sanitätsdienstliche Massnahmen vor oder befiehlt diese.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.11 Pflichten des Chef *Transport Logistik* und Versorgung

Der Chef Logistik und Versorgung ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- *erstellt die persönliche Einsatzdokumentation;*
- *erarbeitet das Versorgungskonzept;*
- *arbeitet an der Erstellung und Adaptierung der Führungsdokumentation;*
- *besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.*

Aufgaben im Ereignisfall

- *hält die Übersicht über die Versorgungslage und über die vorhandenen Reserven in der EWG;*
- *leitet, bearbeitet und überwacht die Versorgung der Zivilbevölkerung;*
- *beschafft, soweit erforderlich, Lebensmittel, Futtermittel, Treibstoff; plant und überwacht deren Verteilung;*
- *überwacht die Ausführung der Anordnungen;*
- *koordiniert den Transport von Versorgungsgütern in Zusammenarbeit mit dem Chef technische Dienste.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

3.12 Pflichten des Chef Naturgefahren

Der Chef Naturgefahren ist dem Stabschef unterstellt und ist Beobachter des regionalen Sicherheitsdienstes

Ständige Aufgaben

- *erstellt die persönliche Einsatzdokumentation;*
- *sucht die Zusammenarbeit mit dem Chef Beobachter des regionalen Sicherheitsdienstes (RSD) Mattertal;*
- *definiert die Messstellen und Beobachtungspunkte auf den Überwachungsrouten;*
- *besucht die vom Stabschef vorgeschlagenen Kurse.*

Aufgaben im Ereignisfall

- *informiert und berät den Führungsstab bei Naturgefahren;*
- *organisiert die periodischen Kontrollgänge auf den durch den RSD festgelegten Überwachungsrouten;*
- *verschafft sich Übersicht über die Daten der örtlichen, kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Messstationen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang 4 - Gesuchstellung von kommerziell angebotenen Sportarten in der Nähe von Gewässern

Folgende Angaben sind in einem Gesuch an den Gemeinderat zu richten:

- *Name des Veranstalters / Firma;*
- *Name / Vorname des Gesuchstellers;*
- *Adresse / PLZ / Ort;*
- *Zeitpunkt des Angebotes;*
- *Angaben über das Angebot (Was, Dauer, Sicherungsmassnahmen);*
- *Name des Gewässers;*
- *Planauszug;*
- *Koordinaten.*

Fragen und Diskussion

Florian Julen und Bruno Bächler erkundigen sich, wie die Haftungsfrage im Art. 7 Abs. 3 genau zu verstehen ist, resp. welche Präventionsmassnahmen bei einzelnen Objekten im Hochwasserschutzkonzept umsetzbar sind.

Gerold Biner, Gemeinderat, Beat Grütter, Leiter Verwaltung sowie Reto Graven, Abteilungsleiter Tiefbau klären die Fragestellungen und verweisen auf die durchgeführten Abklärungen mit der kantonalen Dienststelle.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Neufassung des Reglements zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren zuzustimmen.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Neufassung des Reglements zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

- 6. Genehmigung Umzonungsbegehren: Teiländerungen Skisportzonenplan Gebiet Süd - Parzellen Nr. 6799, 6800, 6801, 6802, 6806 und Art. 2749 - Umzonung von Wald und übrigem Gemeindegebiet in die Skisportzone S (Rückfahrtpiste zwischen der Skipiste "Weisse Perle" und Talstation Joscht) bzw. Überlagerung der Landwirtschaftszone 2. Priorität mit der Skisportzone S (Talstation Joscht)**

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Zermatt Bergbahnen AG planen den Bau einer Sesselbahn im Gebiet Jost – Galen – Hörnli. Für die Realisierung dieses Projekts benötigt es eine Umzonung von Wald und übrigem Gemeindegebiet in die Sportzone S bzw. einer Überlagerung der Landwirtschaftszone 2. Priorität mit der Skisportzone S.

Am 15. August 2014 lag das Umzonungsbegehren öffentlich auf und der WWF Oberwallis hat im eigenem Namen sowie namens und im Auftrag des WWF Schweiz und der Pro Natura fristgerecht gegen diese Umzonung gesprochen. Dies mit der Begründung, dass die Teiländerung der Skisportzonenplan Gebiet Süd nur unter Vorbehalt der Realisierung des Sesselbahnprojektes Joscht - Hirli und mit den entsprechenden Ersatzmassnahmen zu bewilligen sei.

Der Gemeinderat hat diese Einsprache behandelt und festgestellt, dass sich der Bedarf der Umzonung und der Rodung ausschliesslich durch den Bau der Sesselbahn und der Rückföhrpiste begründet. Somit ist der vorgebrachte Vorbehalt absolut haltbar.

Die Umzonung ist notwendig, damit der Bau der Sesselbahn realisiert werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, den Teiländerungen im Skisportzonenplan Gebiet Süd - Parzellen Nr. 6799, 6800, 6801, 6802, 6806 und Art. 2749 - Umzonung von Wald und übrigem Gemeindegebiet in die Skisportzone S (Rückföhrpiste zwischen der Skipiste "Weisse Perle" und Talstation Joscht) bzw. Überlagerung der Landwirtschaftszone 2. Priorität mit der Skisportzone S (Talstation Joscht) unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass die Umzonung erst wirksam wird, wenn die entsprechenden Bewilligungen für die Sesselbahn in Rechtskraft erwachsen sind.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt dem Umzonungsbegehren einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

7. Information über Anträge der IG Zufahrt Zermatt für eine bessere Wintersicherheit auf der Strasse Täsch - Zermatt

Einleitung

Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin

Mit Schreiben vom 30. September 2014 hat die IG Zufahrt Zermatt den Gemeinderat die Aufnahme eines Traktandums mit dem Titel „Strasse Täsch-Zermatt, Erwirkung besserer Wintersicherheit“ für die Urversammlung vom 9. Dezember 2014 beantragt.

Die Eingabe der IG Zufahrt Zermatt war lediglich von zwei Personen unterzeichnet worden, womit das Quorum von einem Fünftel der Stimmberechtigten für eine zwingende Traktandierung an einer UV (Art. 8 GemG) nicht gegeben war. Somit handelte es sich um eine Petition im Sinne von Art. 71 GemG. Der Gemeinderat ist weitgehend frei, wie er zur Petition entscheidet.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2014 entschieden, die Bevölkerung über die bisherigen und künftigen Aktivitäten zur Verbesserung der Wintersicherheit zu informieren.

Folgende durch die IG Zufahrt Zermatt beantragten sechs Punkte sollten zur Abstimmung kommen:

1. *Der Gemeinderat hat den Staatsrat des Kantons Wallis unmissverständlich aufzufordern, für den Weltkurort Zermatt dringend und ohne weiteren Verzug eine wintersichere Strasse zu gewährleisten, welche eine gefahrlose und flüssige Fahrt zwischen Täsch und Zermatt ermöglicht (Gestützt auf den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Priorität für den Bau... der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29.09.1993. Insbesondere Art. 3 + Art. 4 und gestützt auf das Rechtsgutachten von Dr. Martin Lendi).*
2. *Absolut dringend ist der Bereich Lüegelti – Schusslowena – Bielstutz bis und mit der Bielbrücke, der im Sinne der Sicherheit unverzüglich neben dem Ersatz der Bielbrücke mit 2 Galerien zu versehen ist. Eröffnungsziel bis Ende 2020.*
3. *Die Urversammlung verpflichtet den Gemeinderat bei den zuständigen kantonalen Behörden / Staatsrat die Ausarbeitung zweier Projekte inkl. Kostenvoranschläge zu verlangen. Die zwei Projekte beinhalten je eine Strassengalerie bei der Schusslowena in der Länge von rund 220 Meter und beim Lüegelti in der Länge von rund 220 Meter (Gestützt auf Artikel 84 c) Strassengesetz Kt. Wallis vom 3.9.1965).*
4. *Die Urversammlung verpflichtet den Gemeinderat, mit den zuständigen kantonalen Behörden einen Vorschlag zur Kostenverteilung auszuarbeiten mit der Zielsetzung, die beiden Bauprojekte bis 2020 zu realisieren und im Grossen Rat mehrheitsfähig zu machen. Die notwendigen Genehmigungs- und Ausnahmegesuche sind unverzüglich einzuleiten. Bis zur Eröffnung beider Galerien wird die Urversammlung jeweils zum Stand der Ausführung orientiert (Ständiges Traktandum - Erwirkung besserer Wintersicherheit).*
5. *Eine Verzögerung des Ausbaus aufgrund der Vereinbarung mit Bund, Kanton und MGB darf gestützt auf das Rechtsgutachten Dr. Lendi nicht akzeptiert werden. Die Vereinbarung darf nicht zu Lasten der Sicherheit und der gefahrlosen und flüssigen Fahrt angewendet werden.*
6. *Die Gemeinde Zermatt fordert weiter einen generellen Strassenplan mit Konzept, Projektschritten, Kosten und Terminen für den Ausbau der Strasse zu erarbeiten und der Gemeinde Zermatt vorzulegen. Der Ausbau- und die Sicherheitsstandard hat der kt. Rechtsgrundlage ohne Ausnahme zu genügen. Die nächsten Ausbauschnitte sind zeitlich zu definieren mit Abschlusszeitpunkt bis 2025 (Grundlage Strassengesetz Kt. Wallis vom 3.9.1965; Art. 38) Genereller Strassenplan: Art. 81) Ausbaustandard der kantonalen Strassen).*

Fragen und Diskussion

Karl Eggen informiert kurz über die Hintergründe und die Motivation, warum die IG Zufahrt Zermatt die sechs Anträge an den Gemeinderat gerichtet hat.

Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin orientiert über das Schreiben vom 9. April 2014 vom Kanton Wallis, in welchen die geplanten Arbeiten auf der Strasse Täsch-Zermatt aufgeführt sind sowie über die bereits durchgeführten Arbeiten.

Florian Julen fügt hinzu, dass es sich bei den Anträgen der IG Zufahrt Zermatt nicht um Unterhaltsarbeiten handelt, sondern um Arbeiten, welche der Sicherheit dienen. Ein Zusammenhang für eine öffentliche Strasse bestehe in keiner Art und Weise. Der Schutz der Bevölkerung stehe im alleinigen Vordergrund.

Paul Julen unterstreicht die fehlende Sicherheit auf der Strasse Täsch-Zermatt und verweist auf die Verantwortung der entsprechenden Personen.

Stefan Anthamatten, Gemeinderat informiert über die einzelnen realisierten und geplanten Sicherheitsarbeiten. Zudem verweist er auf die geführten Gespräche mit den Verantwortlichen des Kantons Wallis.

Thomas Julen ergänzt, dass die geplanten Arbeiten voranzutreiben sind, da die Sicherheit der Bevölkerung im Vordergrund stehe.

Karl Eggen informiert, dass die IG Zufahrt Zermatt wohl Unterschriften sammeln werde, damit die Anträge der Urversammlung zur Abstimmung gebracht werden können.

Dieter Stössel fügt hinzu, dass man gegenüber dem Kanton kommunizieren solle, dass es bei den geplanten Arbeiten nicht um die Öffnung der Strasse gehe, sondern es sich um reine sicherheitsrelevante Arbeiten handle.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident ergänzt, dass die EWG alles versuche, dass die geplanten Arbeiten vorangetrieben werden – und dies im Sinne der Sicherheit und nicht für eine Öffnung der Strasse.

8. Varia

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und orientiert kurz über den Neujahrsempfang vom 21. Januar 2015. Er wünscht allen eine schöne und erfolgreiche Wintersaison 2014/2015.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Oliver Summermatter, Protokollführer